

amtliche Bekanntmachung

106 K 015/22



AMTSGERICHT DUISBURG

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 14. August 2024, 9.00 Uhr,
im Amtsgericht Duisburg, Nebenstelle, Kardinal-Galen-Str. 124, 2.
Stockwerk, Saal C 215**

der im Grundbuch von Rheinhausen Blatt 2127 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Rheinhausen, Flur 11, Flurstück 399, Gebäude- und Freifläche,
Kronprinzenstraße 39, Größe: 783 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Mehrfamilienwohnhaus mit Unterkellerung und ausgebautem Dachgeschoss in 47229 Duisburg-Rheinhausen (Friemersheim), Kronprinzenstr. 39 (Baujahr 1910). Die Grundstücksgröße beträgt 783 m². Das Gebäude umfasst vier Wohnungen. Die Besichtigungsmöglichkeiten waren stark eingeschränkt. Die Gesamtwohnfläche wurde überschlägig mit ca. 379 m² ermittelt. Der bauliche Allgemeinzustand der besichtigten Bereiche erscheint schlecht. Es besteht ein erheblicher Instandhaltungsstau. Das Gebäude, die Außenanlagen und gemeinschaftlichen Flächen sowie die besichtigte Wohnung im DG vermitteln einen stark vernachlässigten Gesamteindruck.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.05.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf **153.000,-€** festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Duisburg, 25.04.2024